

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

PRESSEERKLÄRUNG

in der Wiederaufnahmesache des Gustl Mollath

In der Strafsache gegen den zur Zeit in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth untergebrachten Gustl Mollath habe ich heute als Verteidiger des Verurteilten bei dem hierfür zuständigen Landgericht Regensburg die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt.

Der Wiederaufnahmeantrag stützt sich auf die Wiederaufnahmegründe des § 359 Nr. 3 StPO und des § 359 Nr. 5 StPO. Danach ist die Wiederaufnahme zulässig, wenn bei dem angefochtenen Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat (§ 359 Nr. 3 StPO); sie ist weiterhin zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind (§ 359 Nr. 5 StPO). Beide Wiederaufnahmegründe sind mehrfach gegeben.

In dem Wiederaufnahmegesuch sind insgesamt zehn Amtspflichtverletzungen des damaligen Vorsitzenden der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth aufgelistet und erläutert, die sich als vorsätzliche Rechtsbeugungen, strafbar gemäß § 339 StGB, darstellen. Es handelt sich hierbei um Rechtsverletzungen, mit denen geltendes **Gesetzesrecht** gebeugt wurde, also nicht etwa nur das Gesetz falsch interpretiert, sondern der geschriebene Gesetzes text nicht beachtet wurde. Im einzelnen:

- Nachdem Gustl Mollath am 27.2.2006 aufgrund eines vom Landgericht Nürnberg-Fürth am 1.2.2006 erlassenen Unterbringungsbefehls festgenommen worden war, wurde er nicht unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, dem zuständigen Richter vorgeführt, sondern verblieb fast drei Wochen in Haft, ohne überhaupt zu erfahren, weshalb. Eine Vorführung zum Ermittlungsrichter erfolgte erst am 17.3.2006. Dies war ein Verstoß gegen den klaren Wortlaut des Art. 104 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und des Art. 102 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bayerischen Verfassung; beide Verfassungsbestimmungen sehen vor, dass jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene spätestens am Tag nach der Festnahme dem Richter vorzuführen sei; der Richter habe ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Nachricht von der Festnahme Mollaths erreichte das Landgericht Nürnberg-Fürth am 3.3.2006. Dennoch kümmerte sich dort niemand, insbesondere nicht der Vorsitzende der 7. Strafkammer, um die von der Verfassung gebotene unverzügliche Unterrichtung Mollaths über die Gründe seiner Festnahme und die Möglichkeiten seiner Verteidigung.

- Die zunächst beim Amtsgericht anhängige Strafsache gegen Mollath wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg am 29.12.2005 dem Landgericht Nürnberg-Fürth zur Übernahme in dessen Zuständigkeit vorgelegt. Obwohl das Gesetz (§ 225a Abs. 2 StPO) unmissverständlich vorsieht, dass im Falle einer derartigen Verweisung der Sache an die höhere Instanz zunächst dem Angeschuldigten eine Frist zu setzen ist, innerhalb derer er zu der Verweisung Stellung nehmen und die Vornahme von Beweiserhebungen beantragen kann, wurde diese Fristsetzung sowohl durch den zuständigen Amtsrichter als auch durch den Vorsitzenden der 7. Strafkammer trotz besserer Kenntnis des Gesetzes unterlassen.

- Die Beschwerde des Mollath gegen den Unterbringungsbefehl vom 1.2.2006 wurde durch den Vorsitzenden der 7. Strafkammer nicht dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt; hierzu wäre er gemäß § 306 Abs. 2 StPO gesetzlich verpflichtet gewesen.

- Ebensowenig wurden Beschwerden Mollaths gegen willkürliche Einschränkungen des Hofgangs und gegen die Anlegung von Hand- und Fußfesseln während des Hofgangs von dem Vorsitzenden der Strafkammer beschieden; hierzu war er gemäß dem klaren Wortlaut des § 119 Abs. 5 und 6 StPO (in der damals geltenden Fassung) verpflichtet gewesen; auch wurden die Beschwerden Mollaths – da die Verweigerung ihrer Bescheidung letztlich eine Zustimmung zu diesen Maßnahmen bedeutete – entgegen der gesetzlichen Verpflichtung aus § 306 Abs. 2 StPO nicht an das Oberlandesgericht zur Entscheidung weitergeleitet.

- Obwohl § 76 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (in der damals gültigen Fassung) vorsah, dass das Gericht in einem Gerichtsbeschluss festzulegen habe, wie es in der Hauptverhandlung besetzt ist (ob mit zwei oder drei Berufsrichtern), unterließ es der Vorsitzende Richter der 7. Strafkammer, einen solchen Gerichtsbeschluss herbeizuführen, sondern wählte sich selbst eine Richterin seiner Kammer als Beisitzerin aus.

- Trotz wiederholter Anträge Mollaths, seinen gerichtlich bestellten Verteidiger (Pflichtverteidiger) zu entbinden und ihm einen Verteidiger seiner Wahl zu bestellen, erhielt der Vorsitzende der 7. Strafkammer die Bestellung bis zur Urteilsverkündung aufrecht. Der Pflichtverteidiger hatte eine Interessenkollision (er war für die Staatsanwaltschaft ein Zeuge gegen Mollath) und hätte deshalb von seinem Amt entbunden werden müssen. Die Beschwerde Mollaths gegen die Verweigerung der Entbindung wurde durch den Vorsitzenden der 7. Strafkammer entgegen dem Gesetzesbefehl des § 306 Abs. 2 StPO nicht an das Oberlandesgericht Nürnberg zur Entscheidung weitergeleitet.

- Die von dem Vorsitzenden Richter der 7. Strafkammer allein verfassten Urteilsgründe enthalten wenigstens drei unmittelbar – anhand der in der Akte befindlichen Dokumente – nachweisbare Verfälschungen des Sachverhalts. Auch derartige Verfälschungen des Beweisergebnisses in den schriftlichen Urteilsgründen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rechtsbeugungen im Sinne des § 339 StGB. Angesichts der Evidenz dieser Fälschungen drängt es sich auf, dass sie bewusst, also mit Vorsatz, geschehen sind. Eine dieser Fälschungen trifft ein zentrales Element in der Beweisführung des Landgerichts Nürnberg-Fürth.

In dem Wiederaufnahmegesuch wird weiterhin aufgezeigt, dass die Strafkammer hinsichtlich der Anklage vom 5.9.2005 wegen Sachbeschädigung (angebliche Reifenstechereien) es versäumt hat, einen Eröffnungsbeschluss gemäß § 203 StPO zu erlassen. Der Eröffnungsbeschluss ist eine sog. Verfahrensvoraussetzung, d.h. ohne ihn darf über die Anklage gar nicht verhandelt und darf auch kein Urteil gesprochen werden. Das Bemerkenswerte an diesem Punkt ist, dass auch dem 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs anlässlich der Revision dieser Mangel hätte auffallen müssen, denn das Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen ist stets das erste, was durch den Generalbundesanwalt und den zuständigen Berichterstatter des BGH-Senats geprüft wird.

Als Wiederaufnahmegründe im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO (neue Tatsachen und neue Beweismittel) werden geltend gemacht

- die Erkenntnisse aus dem Revisionsbericht der HypoVereinsbank vom 17.3.2003, demzufolge „*alle nachprüfbaren Behauptungen*“ Mollaths „*sich als zutreffend herausgestellt haben*“. Es wird dargelegt, dass dies nicht nur die Behauptungen Mollaths hinsichtlich geleisteter Provisionszahlungen des Bankhauses Leu an ehemalige Mitarbeiter der Vermögensanlageabteilung der HypoVereinbank-Filiale in Nürnberg betrifft, sondern sich bei richtiger Lesart aus dem Revisionsbericht auch – wie von Mollath behauptet – großvolumige Bargeldtransfers in die Schweiz entnehmen lassen.
- Weiterhin wird dargelegt, dass Mollath mit seiner Behauptung, der Leiter der forensischen Abteilung in der Klinik am Europakanal in Erlangen stehe mit einer Person in Verbindung, die geschäftlich engstens verbunden ist mit ehemaligen Mitarbeitern der Vermögensanlage-Abteilung der Hypovereinsbank-Filiale in Nürnberg, richtig ist und kein Wahn war. Gerade diese Behauptung Mollaths hatte zentrale Bedeutung für die vom Landgericht Nürnberg-Fürth dem Herrn Mollath unterstellte „wahnhafte Gedankenwelt“.

Des weiteren befasst sich das Wiederaufnahmegesuch mit den Ausstrahlungen der bereits mit meiner Strafanzeige vom 4.1.20013 geltend gemachten Verstöße des Amtsgericht Nürnberg sowie des Leiters der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth gegen die tragenden Gründe aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 (NJW 2002, 283 ff.) auf den weiteren Gang des Wiederaufnahmeverfahrens. Dass auch die im Vollstreckungsverfahren gegen Gustl Mollath 2008 und 2010 tätig gewesenene Gutachter Hans-Ludwig Kröber und Friedemann Pfäfflin diese Leitlinien nicht beachtet haben, ist innerhalb des Wiederaufnahmegesuchs Gegenstand eines letzten kurzen Kapitels.

Das Wiederaufnahmegesuch der Verteidigung basiert allein auf dem Beweis- und Aktenmaterial, welches dem Landgericht Nürnberg-Fürth bei seinem Urteil am 8.8.2006 zur Verfügung stand oder bei ordnungsgemäßer Aufklärung schon damals hätte zur Verfügung stehen können. Mit Absicht sind in dieser Antragsschrift nicht die zusätzlichen Erkenntnisse verarbeitet, welche die Staatsanwaltschaft Regensburg in neu angestellten Ermittlungen seit Anfang

Dezember 2012 gewonnen hat. Diese sind der Verteidigung im Rahmen einer von gegenseitigem Vertrauen geprägten Kommunikation mit den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Regensburg Anfang Februar 2013 durch Gewährung von Akteneinsicht mitgeteilt worden. Sie werden von der Staatsanwaltschaft Regensburg in ihrem unmittelbar bevorstehenden Wiederaufnahmeantrag verarbeitet werden, so dass beide Wiederaufnahmegesuche – das der Verteidigung und das der Staatsanwaltschaft – sich wechselseitig **ergänzen** werden.

Über den zeitlichen Fortgang der Sache kann zur Zeit noch keine sichere Prognose gegeben werden. Am Ende dieses Verfahrens jedenfalls wird die vollständige Rehabilitierung Mollaths stehen.

Das Wiederaufnahmegesuch wird in vollem Wortlaut unter „Dokumentation“ auf www.strate.net nachzulesen sein. Schwärzungen der Namen sind nicht vorgenommen worden. Bei den damals tätigen Personen handelt es sich um voll verantwortliche erwachsene Menschen, deren Handeln für Mollath Schicksal, für sie selbst Alltag war.

Hamburg, am 20. Februar 2013

Dr. iur. h.c. Gerhard Strate
Rechtsanwalt